



Formblatt - Informationen zur Durchführung eines Alkohol-Drogenabstinenzkontrollprogramms - Forensisch - DIN ISO 17025

a) Alkohol-/Drogenscreenings im Urin:

Um eine Alkohol- oder Drogenabstinenz von 6 Monaten nachzuweisen, sind mindestens 4 Untersuchungstermine notwendig, für einen Untersuchungszeitraum von 12 Monaten 6 Termine.

Der Beginn des Kontrollprogramms ist der Tag der telefonischen Anmeldung oder der erste Tag der **Verfügbarkeit**.

In den ersten und letzten 2 Wochen des Kontrollprogramms darf die Verfügbarkeit nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen unterbrochen sein.

Die Untersuchungstermine können an jedem Werktag (Montag bis Samstag) stattfinden. Die Untersuchungstermine sind unvorhersehbar und werden per Zufallsprinzip festgelegt. Es kann vorkommen, dass zwei Untersuchungstermine so knapp hintereinanderliegen, dass das Untersuchungsergebnis aus dem ersten Untersuchungstermin noch nicht vorliegt. Es kann aber auch vorkommen, dass zwischen zwei Untersuchungsterminen mehrere Monate vergehen.

Einbestellungstelefon:

0151 425 311 75

Probenahmezeiten:

Mo-Fr 8-12 und 13-16 Uhr

Sa 10-14 Uhr

Die Einbestellung zu den Urinkontrollen erfolgt **unvorhersehbar und kurzfristig**. Dies geschieht von einem Tag auf den anderen und zwar in der Regel telefonisch (der Einbestellungsanruf für montags erfolgt am Sonntag!).

Kontaktaten allgemein:

Tel. 0721 974 1751

Telefonsprechzeiten:

Mo-Fr 8-12 Uhr

und 13-16 Uhr

drogentest@klinikum-karlsruhe.de

Während des gesamten Kontrollzeitraums muss die Verfügbarkeit gewährleistet sein. Geplante Zeiten der Nichtverfügbarkeit wie Schulungen, Montageeinsätze, Seminare, Urlaube etc. müssen **mindestens eine Woche zuvor** angekündigt werden (vorzugsweise per E-Mail). Kurzfristige Zeiten der Nichtverfügbarkeit (Erkrankungen, kurzfristig angekündigte Montageeinsätze etc.) müssen dem Labor **sofort und unverzüglich** bekannt gegeben werden (vorzugsweise per E-Mail).

Das Labor benötigt dann **immer** einen schriftlichen Nachweis über den Grund der Nichtverfügbarkeit (Bescheinigung des Arbeitgebers mit Begründung der Kurzfristigkeit, ärztliches Attest über eine bettlägerige Erkrankung oder ähnliches). Am letzten Tag, der als nichtverfügbar angemeldet wird, kann ein Anruf zur Probenabgabe (für den Tag danach) erfolgen.

Ein per Telefon bereits angekündigter Probenahmetermin darf in keinem Fall versäumt werden!

Beträgt der Zeitraum der Nichtverfügbarkeit zusammengerechnet **mehr als 24 Tage pro Halbjahr** bzw. mehr als **48 Tage pro Jahr**, müssen Haaranalysen durchgeführt werden.

Wird im Verlauf des Kontrollprogramms festgestellt, dass die Verfügbarkeit nicht gewährleistet ist (keine Erreichbarkeit, nicht attestiertes Fehlen, zu spät angekündigte Urlaubszeiten, zu lange Fehlzeiten insgesamt, ...), wird das Kontrollprogramm abgebrochen!

Die Urinabgabe erfolgt **unter Aufsicht**, d.h. eine Begleitperson schaut während der Urinabgabe ganz genau hin und kontrolliert, ob Manipulationsversuche vorgenommen werden.

Manipulationsversuche führen zum Abbruch des Kontrollprogramms!

Um eine verwertbare Urinprobe zu erhalten, darf die Urinprobe **nicht verwässert** sein.

Hierzu ist es hilfreich, am Tag der Untersuchung auf **coffein- und teehaltigen Getränken** zu verzichten, und auch bei Drogenabstinenzkontrollprogrammen ab dem Abend vor der Untersuchung **keinen Alkohol** zu trinken. Während des gesamten Kontrollprogramms dürfen **keine Creatinpräparate** eingenommen werden.

Um eine verwertbare Urinprobe zu erhalten, hilft es oftmals, in den letzten vier Stunden vor der Urinabgabe nur sehr wenig Flüssigkeit in Form von Wasser, Säften, Milch, anderen Getränken, Suppen, wasserreiche Früchte wie Wassermelonen etc. zu sich zu nehmen und ab eine Stunde vor Urinabgabe nichts mehr zu trinken!

Eine Urinverdünnung ist laborchemisch erkennbar und führt dazu, dass das Abstinenzkontrollprogramm um einen weiteren kostenpflichtigen Untersuchungstermin erweitert werden muss. Insgesamt darf jedoch nur ein einziges Mal pro Halbjahr vorkommen, dass eine Urinprobe verwässert ist. Passiert dies ein zweites Mal, führt dies in der Regel zum Abbruch des Abstinenzkontrollprogramms.

b) Alkoholscreenings im Blut

Für den Nachweis einer Alkoholabstinenz mit Hilfe von Blutuntersuchungen gelten die gleichen Bedingungen bezüglich des Einbestellungsverfahrens wie für Programme, die mit Urinkontrollen durchgeführt werden.

c) Alkohol-/Drogenscreenings im Haar:

Im Falle von Haaranalysen wird für einen Monat Überwachungszeitraum ca. 1 cm Haar benötigt. Eine Drogenabstinenz kann längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten erfolgen (d. h. für einen Abstinenzzeitraum von 12 Monaten sind mindestens 2 Haaruntersuchungen mit jeweils 6 cm langen Haaren notwendig). Der Nachweis von EtG im Haar zum Nachweis einer Alkoholabstinenz kann längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten erfolgen (d. h. im Falle von Alkohol sind für einen Abstinenzzeitraum von 12 Monaten mindestens 4 Haaruntersuchungen mit jeweils 3 cm langen Haaren nötig).

Für die Haaranalytik werden mindestens **drei bis vier Haarbündel** von der Dicke eines Bleistiftes entnommen.

Die Haare dürfen **nicht getönt, gebleicht oder gefärbt** sein. Wird während der Untersuchung im Labor festgestellt, dass eine Haarbehandlung stattgefunden hat, so kann die Probe nicht oder nur eingeschränkt bewertet werden.

d) Einflüsse auf das Testergebnis

Medikamente beeinflussen das Testergebnis:

Alkoholabstinenzprogramm: alle alkoholhaltigen Medikamente (inklusive pflanzlicher oder homöopathischer Arzneimittel).

Drogenabstinenzkontrollprogramm:

- Codein- oder morphinhaltige Medikamente (z. B. Hustensäfte, Schmerzmittel usw.),
- Methadon und andere Substitutionsmittel,
- Cannabisinhaltsstoffe in Medikamentenform, amphetaminhaltige Präparate oder solche, die im Abbau zu Amphetamin oder ähnlichen Substanzen umgeformt werden,
- Psychopharmaka oder Hypnotika/Sedativa (v. a. Benzodiazepine).

Diese Medikamente sollten nach Möglichkeit durch unbedenkliche alternative Medikamente ersetzt werden. Sollte dies nach Einschätzung des behandelnden Arztes nicht möglich sein, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Es muss dann mit dem Sachverständigen/ der Sachverständigen besprochen werden, ob ein Abstinenzkontrollprogramm überhaupt möglich ist bzw. welche Alternativen es gibt.

Lebens- oder Pflegemittel beeinflussen das Testergebnis:

Alkoholabstinenzkontrollprogramm:

Es dürfen keine Lebensmittel, Getränken und Hygienemittel konsumiert/verwendet werden, die Alkohol enthalten. Lebensmittel, Getränke und Hygienemittel, die **Reste** von Alkohol enthalten sollten ebenfalls nicht oder nur sehr eingeschränkt konsumiert/verwendet werden (z. B. sog. alkoholfreies Bier, vergorene Fruchtsäfte, Sauerkraut, essighaltige Lebensmittel, Mundwasser, Haarspray, Desinfektionsmittel, Lösungsmittel...).

Drogenabstinenzkontrollprogramm:

- Der Konsum von Hanf- oder Mohnprodukten sollte unterbleiben.
- Orte, an denen Betäubungsmittel in Getränke oder Speisen gelangen könnten oder an denen betäubungsmittelhaltiger Rauch in die Raumluft abgegeben wird, sollten gemieden werden.

Ein positives Testergebnis führt in jedem Fall zum Abbruch des Abstinenzkontrollprogramms, auch wenn das Testergebnis auf Grund „normaler“ Verhaltensweisen erklärt werden kann!

e) formale Hinweise

Untersuchungsmethoden/Labor:

Grundlage für alle durchgeführten Untersuchungen sind die Beurteilungskriterien für die Fahreignungsdiagnostik („**CTU-Kriterien**“, **4. Auflage, 2022**). Das Labor ist akkreditiert nach DIN ISO 17025 für forensische Zwecke. Die Untersuchung der Urin- und Haarproben erfolgt vor Ort. Die Untersuchung der Blutproben sowie die Untersuchung spezieller Wirkstoffe und Bestätigungsanalysen von Substanzen aller Untersuchungsarten, für die das Labor vor Ort nicht akkreditiert ist, erfolgen in einem für diese Zwecke akkreditierten Partnerlabor (z. B. das Forensisch Toxikologisches Zentrum München, FTC, Bayerstr. 53, 80335 München oder Labor Enders, Rosenbergstraße 85, 70193 Stuttgart). Detaillierte Angaben zu den durchgeführten Untersuchungen (Namen der verwendeten Arbeitsvorschriften, exaktes Untersuchungsdatum jedes einzelnen Parameters, Messunsicherheiten, ...) können jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

Erstgespräch/Vertrag:

Nach einem ersten persönlichen Gespräch wird zu jedem Abstinenzkontrollprogramm ein **Vertrag** abgeschlossen, in diesem wird vereinbart, wie lange das Abstinenzkontrollprogramm dauern soll, aus welcher Art von Probenmaterial die Untersuchungen erfolgen sollen und welche Wirkstoffe untersucht werden.

Aufbewahrungsfristen:

Die Aufbewahrungsfrist für die Proben nach einer Untersuchung beträgt 18 Monate, innerhalb dieses Zeitraums können Nachuntersuchungen angefordert werden. Diese müssen ebenfalls vor Ort in bar bezahlt werden. Nachuntersuchungen können z. B. Untersuchung auf andere Wirkstoffe als die ursprünglich im Vertrag vereinbarten sein oder eine Wiederholung der Messung, wenn das Analysenergebnis angezweifelt wird. Die Nachuntersuchungen können gegebenenfalls in einem anderen Labor erfolgen.

Datenschutz:

Zur Identitätskontrolle muss bei jedem Termin ein **amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis)** vorgelegt werden. Die Daten dieses Ausweises werden in der Akte, die im Labor angelegt wird, aufbewahrt. Die Rechte in Bezug auf das Erheben und Verarbeiten der personenbezogenen Daten können unseren „Informationen zur Datenverarbeitung nach der Datenschutz-Grundverordnung“ entnommen werden, welche im Aufnahmebereich unserer Ambulanz für Drogenanalytik eingesehen werden können. Auf Wunsch wird ein Exemplar der aktuellen Datenschutz-Informationen auch ausgehändigt.

Kosten:

Die Kosten der Untersuchungen müssen am Untersuchungstag **in bar** vor Ort bezahlt werden. Sie werden bei Abschluss des Vertrages festgelegt.

Ergebnismitteilung:

Die Untersuchungsergebnisse der Urinuntersuchungen werden erst am Ende des Kontrollprogramms in Form eines Abschlussberichtes mitgeteilt. Wenn das Kontrollprogramm wegen des Nachweises eines untersuchten Wirkstoffes abgebrochen werden muss, erfolgt die schriftliche Mitteilung hierüber sofort.

Die Ergebnisse der Haaruntersuchungen werden sofort nach Erhalt im Original ausgehändigt, ein Abschlussbericht hierüber ist nicht notwendig.

Eine Mitteilung der Ergebnisse per Telefon ist nicht möglich.

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse dauert es etwa **bis zu 4 Wochen**.

In unserem akkreditierten forensischen Laboratorium werden Einzelheiten und Versionen aller angewandten Arbeitsanweisungen sowie auch Einzelheiten jeden Teilschrittes einer Analyse innerhalb des gesamten Analysenganges dokumentiert und archiviert. Damit wird das Vorgehen lückenlos aufgezeichnet und es ist nachvollziehbar, wer welchen Analysenschritt wann durchgeführt hat und welche Arbeitsanweisung zu dieser Zeit angewendet wurde. Daher erfolgt die **Ergebnismitteilung in vereinfachter Weise**, das bedeutet, dass in den Befundberichten/Abschlussberichten auf die Nennung der im Einzelnen angewandten Arbeitsanweisungen mit Angabe des jeweiligen Kurztitels, Ausgabestandes und Ausgabedatums sowie das Datum/die Daten der einzelnen Untersuchungen verzichtet wird. Es werden lediglich die jeweils für die einzelnen Parameter angewandten Prüfverfahren angegeben, womit eine Beurteilung der Ergebnisse – auch für Außenstehende – möglich ist. Die Details zu jeder einzelnen Untersuchung können bei Bedarf innerhalb der gesetzlichen Archivierungsfrist auf Nachfrage mitgeteilt werden.

Bleiben bei der Interpretation der in diesen Informationen gemachten Angaben Fragen offen, gelten die in den Beurteilungskriterien für die Fahreignungsdiagnostik (**„CTU-Kriterien“, 4. Auflage, 2022**) gemachten Vorgaben.